

**Gebührensatzung für die öffentlichen
Feuerwehren der Stadt Norderstedt
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Norderstedt (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.04.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 22.07.96 (GVOBl. Schl.-H. S.564) i.V.m. § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr -Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom xxxxx folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Norderstedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht.
- (2) Unbeschadet des § 3 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. Fehllarm einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,sowie
 5. der Ersatz aufgewendeter Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn oder dem Beginn der Inanspruchnahme und wird fällig mit dem Tag der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehren bereits ausgerückt sind oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehren nicht zu vertreten haben, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Feuerwehr kann in begründeten Fällen auf Antrag Dienstleistungen übernehmen.
- (2) Ob und in welchem Umfang eine Dienstleistung übernommen werden kann, entscheidet die Rettungsleitstelle oder die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Das freiwillige Tätigwerden der Feuerwehr, sowie die Benutzung oder Bereitstellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten, fällt unter den Begriff der Dienstleistungen. Ein Rechtsanspruch auf die Dienstleistung besteht nicht.
- (4) Für sonstige Dienstleistungen, z.B. technische Überprüfungen, Ausbildungen, Reparaturen an Brandschutzeinrichtungen und Personaleinsatz, gelten die Sätze des Gebührentarifs, die evtl. benötigten Teile werden zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungszuschlags berechnet. Im Einzelfall können Pauschalbeträge vereinbart werden. Der Pauschalbetrag darf nicht unter 50 % des Gebührentarifs liegen.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfreiheit besteht für den Geschädigten, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2, soweit der Einsatz der Feuerwehren der Stadt Norderstedt im Rahmen der
 1. Brandbekämpfung,
 2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,erfolgt.
- (2) Weiterhin besteht Gebührenfreiheit bei der Brandbekämpfung im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebieten der Norderstedter Feuerwehren.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kostenersatz bei gemeindeübergreifender Hilfe

Für gemeindeübergreifender Hilfe gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Brandschutzgesetz sind in den Fällen des § 21 Abs. 3, 2. Halbsatz, Brandschutzgesetz, die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind:
 1. Der Auftraggeber,
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. in Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verursacher, soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,

4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück/das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
5. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Verursacher , bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,
7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende.

§ 6

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach den im § 7 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Soweit keine Pauschale nach § 7 erhoben wird, entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid erstellt.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 1. Die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und / oder Gerät vom Standort - Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. der Einsatzdauer hinzugerechnet),
 2. die Anzahl der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten ,
 3. die Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte,
 4. der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum usw.),
 5. die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
 6. die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe,
 7. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 8. der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistungen in Anspruch genommen worden ist,
 9. Dienstleistungen der Feuerwehr,
 10. der Verleih von Ausrüstung und Geräten.
- (3) Die erste angefangene Stunde wird als eine volle Stunde gerechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) Für die in § 7 nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen wird ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht.

§ 7 Gebührensätze

(1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:

	€/ Stunde
1. Gebühren für Personal	
Hauptamtliches Personal	27,33
Ehrenamtliches Personal der Freiwilligen Feuerwehr	21,20
Personal der Brandsicherheitswache	41,00
2. Gebühren für Fahrzeuge	
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1), PKW Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	49,35
Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	201,66
Rüstwagen (RW)	165,71
Gerätewagen Logistik (GWL)	97,70
Gerätewagen Atemschutz (GWAS)	352,04
Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	225,46
Drehleiter (DLK)	260,84
Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF)	167,38
3. Pauschalen	
	€ / Einsatz
Befreiung von Personen aus Aufzügen	250,00
Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	
- beim 1. Fehlalarm	700,00
- beim 2. Fehlalarm	850,00
- bei jedem weiteren Fehlalarm	1.000,00
binnen eines Zeitraums von einem Kalenderjahr	

- (2) Für die Ersatzbeschaffung verbrauchter Einsatzmittel wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich 6 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 € für die Verwaltungskosten.
- (3) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 6 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 € für die Verwaltungskosten.
- (4) Die Gebühr für die Abnahme einer Brandmeldeanlage wird nach Aufwand berechnet.
- (5) Fallen in Verbindung mit der Bereitstellung oder dem Ausleihen von Geräten Personalleistungen oder Transportkosten an, so werden diese zusätzlich berechnet.

§ 8

Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen gelten die Sätze des Gebührentarifs.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen können Pauschalbeträge vereinbart werden. Der Pauschalbetrag darf nicht unter 50 % des Gebührentarifs liegen.

§ 9

Gebührenangleichung

Die Feuerwehr und ihre Einrichtungen sind dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können auch Leistungen erbracht werden, die im Gebührentarif noch nicht erfasst sind. Für diese können die Gebühren für vergleichbare Leistungen festgesetzt werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Norderstedt haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Stadt Norderstedt keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Zum Gebrauch überlassene Gegenstände (Fahrzeuge und Geräte) sind sorgfältig zu behandeln. Für Geräte haftet derjenige, dem diese zum Gebrauch überlassen wurden. Dieser hat für Gegenstände, die während der Gebrauchsüberlassung beschädigt wurden oder in Verlust geraten sind, die Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen zu übernehmen.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehren verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (6) Für sonstige Personen und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 11

Datenschutz

- (1) Die Stadt Norderstedt ist befugt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung alle erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters,
 - KFZ-Kennzeichen, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters,
 - die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, das Bauverwaltungsamt der Stadt Norderstedt sowie andere Betroffene.
- (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens gemäß den Vorgaben der Aktenordnung der Stadt Norderstedt aufbewahrt und vernichtet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am xxxx in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Norderstedt vom 01.01.1998, geändert am 01.02.2002, außer Kraft.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

gez.

Grote
Oberbürgermeister